

Die Bürgergemeinde.
Für Chur und **dich**.



Gartenordnung

für die Schrebergartenzone der Bürgergemeinde Chur



I. Gartenordnung

Grundsatz Art. 1
Die gemietete Fläche ist als Pflanzland zu nutzen und in Ordnung zu halten.

Zuständigkeit Art. 2
Jede Mieterin und jeder Mieter eines Schrebergartens verpflichtet sich, die Gartenordnung einzuhalten. Um Missbräuchen vorzubeugen, werden durch die Bürgergemeinde Chur regelmässig Kontrollgänge durchgeführt.

II. Bepflanzung und Bewirtschaftung

Bepflanzung Art. 3
Die Bepflanzung des Gartens soll so erfolgen, dass daraus der Nachbarschaft keine Nachteile entstehen.
Grundsätzlich ist bei der Anpflanzung ein Abstand zu den angrenzenden Grundstücken von je 30 cm einzuhalten.

Bewirtschaftung Art. 4
Sträucher und Hecken müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.
Der Einsatz von Dünger ist auf das Notwendigste zu beschränken. Der Einsatz von Asche als Dünger ist untersagt.
Die Bewirtschaftung muss bodenschonend erfolgen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln ist verboten.
Bei ungenügender Bewirtschaftung behält sich die Bürgergemeinde Chur vor, den Mietvertrag zu kündigen.

Kompost und Unrat Art. 5
Grundsätzlich wird empfohlen, sämtliche geeigneten, organischen Unrat Abfälle zu zerkleinern und selber zu kompostieren. Dadurch bietet sich ohne grossen Aufwand die Möglichkeit, aus kompostierbaren Garten- und Haushaltabfällen wertvollen Humus zu gewinnen.
Die Abfälle müssen sortiert und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Sammelstellen mit den planmässigen Kehr- und Spezialtouren entsorgt werden. Die Abfälle müssen mit den entsprechenden Gebührenträgern versehen werden. Das Verbrennen von Abfällen, behandeltem Holz und Kunststoffen, auch in Cheminées, ist verboten.



Das Lagern von Altmaterial, Unrat und Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Bei Nichtbefolgung wird die Entfernung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters veranlasst.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Abfallentsorgung der Stadt Chur.

III. Bauten und Anlagen

Gartenhaus

Art. 6

Pro Parzelle ist ein Gartenhaus zulässig. Die Grundfläche darf ohne gedeckten Anbau höchstens 8 m² betragen. Die längere Seite darf höchstens 4.00 m betragen. Die maximale Firsthöhe beträgt 2.50 m.

Als Baumaterial ist nur Holz zulässig. Die Verwendung von Abbruchmaterial und Schalungstafeln ist nicht gestattet. Für die Bedachung sind Ziegel, Eternitschiefer, Bitumenschindeln, Welleternitplatten sowie Wellbleche gestattet. Farbanstriche und Imprägnierungen sind nur in natur (farblos) oder braunen Tönen zulässig. Für die Wasserfassung sollten nach Möglichkeit Dachrinnen montiert werden. Die Unterkellerung des Gartenhauses ist verboten.

Gedeckter Anbau
Vordach/Pergola

Art. 7

Pro Parzelle ist ein Gartenhaus-Vordach zulässig. Dieses muss auf mindestens zwei Seiten offen sein. Die Grundfläche für Gartenhaus und Vordach zusammen darf 15 m² (Aussenmass) nicht überschreiten. Als Baumaterial ist nur Holz zulässig. Die Verwendung von Abbruchmaterial und Schalungstafeln ist nicht gestattet. Für die Bedachung sowie die Farbanstriche gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Gartenhaus. Gartenhaus und Vordach dürfen zusammen höchstens 5.00 m lang sein.

Zäune

Art. 8

Die Zaunhöhe darf höchstens 1.30 m betragen. Als Material ist nur ein Holzlaten- oder Maschendrahtzaun zulässig. Farbanstriche und Imprägnierungen sind nur in natur (farblos) oder braunen Tönen zulässig. Schalungsbretter sowie Wellbleche verschiedenster Art sind nicht gestattet.

Tomatenhaus

Art. 9

Pro Parzelle ist ein Tomatenhaus zulässig. Die maximale Höhe beträgt 1.80 m. Das Gestell muss aus Holz oder Metall sein.



Cheminée Art. 10
Pro Parzelle ist ein Cheminée zulässig. Es muss freistehend sein und darf nicht innerhalb des Gartenhauses angebracht werden. Der Standort muss so gewählt sein, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche nicht gestört wird. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Wasser und Abwasser Art. 11
Es ist verboten, verunreinigtes Abwasser jeglicher Art in öffentliche Gewässer abzuleiten oder in den Boden versickern zu lassen. Abwaschröge und Lavabos sind nicht erlaubt.
Es müssen nach Möglichkeit Regenwasserfässer aufgestellt werden. Das Begiessen mit Schläuchen ist zu vermeiden.

IV. Abtretung und Übergabe

Abtretung Art. 12
Die unentgeltliche Abtretung oder Untervermietung des Gartens oder eines Teils an Dritte ist strikte untersagt. Bei Missachtung wird die Kündigung ausgesprochen.

Übergabe / Mieterwechsel Art. 13
Bei Mietende ist der Garten geordnet, von Unkraut gesäubert und umgegraben abzugeben.

Wird ein Gartenhaus von der Nachmieterin oder dem Nachmieter nicht übernommen, muss das Gartenhaus von der bisherigen Mieterin oder vom bisherigen Mieter auf eigene Kosten abgerissen und entsorgt werden. Dies gilt auch für sämtliche anderen Bauten wie gedeckter Anbau, Zäune, Cheminéés, Unterstände, Tomatenhäuser etc.

Wird ein Gartenhaus von der Nachmieterin oder vom Nachmieter übernommen, müssen die bestehenden Bauten der Vorgängerin oder des Vorgängers, sofern nötig, auf die neu in der Gartenordnung festgelegten Höchstmasse angepasst werden. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten gehen zulasten der neuen Mieterin oder des neuen Mieters. Dies gilt auch für sämtliche andere Bauten wie gedeckter Anbau, Zäune, Cheminéés, Unterstände, Tomatenhäuser etc.



Mietverträge /
Bestehende Bauten

Art. 14

Bestehende Mietverträge ohne Angaben über die Höchstmasse der Bauten behalten bis zur Auflösung des Mietverhältnisses weiterhin ihre Gültigkeit. Mieterinnen und Mieter mit bestehenden Mietverträgen dürfen bei Änderungen der bestehenden Bauten die neu festgelegten Höchstmasse der Gartenordnung nicht überschreiten.

Als bestehende Bauten gelten nur Bauten, welche nachweisbar vor Inkrafttreten der vorliegenden Gartenordnung erstellt worden sind. Bei einem Wechsel kann der Mietvertrag der Vorgängerin oder des Vorgängers nicht übernommen werden.

V. Verschiedenes

Miete

Art. 15

Voraussetzung für die Miete eines Schrebergartens ist der Wohnsitz in der Stadt Chur.

Immissionen

Art. 16

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Immissionen namentlich durch Staub, Russ, Geruch und Abgase sind zu vermeiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes der Stadt Chur.

Nachtruhe

Art. 17

Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Lärmverursachende Arbeiten dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.30 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten zu unterlassen. Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist strikte einzuhalten.

Das Übernachten in den Schrebergärten ist verboten.

Tierhaltung

Art. 18

Das Halten und Füttern von Tieren jeglicher Art ist verboten. Hunde sind im Areal an der Leine zu halten.

Parkplätze

Art. 19

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Das Befahren und Parkieren auf dem Schrebergartenareal ist verboten.



VI. Schlussbestimmungen

Bewilligung

Art. 20

Die Gartenordnung wurde durch das zuständige kantonale Departement bewilligt.